

Zensur: Aus der Rechtsgeschichte

Heute ist es völlig selbstverständlich, dass der Staat nicht vorab zensierend in die Freiheit der Presse, der Kunst und der Wissenschaft eingreift. Das *Grundgesetz* sichert dies zu:

Art 5 (GG)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Diese Rechtsnorm findet sich in ihrer Substanz schon in der *Weimarer Verfassung* von 1919:

Artikel 118 (Weimarer Verfassung)

Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. An diesem Rechte darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und niemand darf ihn benachteiligen, wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht.

Eine Zensur findet nicht statt, doch können für Lichtspiele durch Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden. Auch sind zur Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Im Wilhelminischen Reich galten allerdings die Bestimmungen des *Preußischen Allgemeinen Landrechts*, wo es, ohne die staatliche Zensur beim Namen zu nennen, heißt:

II. Teil, 17. Titel, § 10 (Allgemeines Landrecht)

[*Von den Rechten und Pflichten des Staats zum besondern Schutze seiner Unterthanen — Polzeygerichtsbarkeit*]

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polzey.

Die Polizeibehörden konnten also regulierend eingreifen, wenn sie die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet sahen. Gegenüber der Presse waren solche Eingriffe nicht selten; bei Theateraufführungen war man eher zurückhaltend. Da die lokale Polizei zuständig war, kam es bei der Aufführung neuer Theaterstücke zu örtlich unterschiedlichen Entscheidungen. Einer dieser Fälle betrifft das Königsberger Stadttheater und fand kurz vor dem Ersten Weltkrieg deutschlandweit in der Presse Niederschlag.